

Rahmenvereinbarung VgV - Besondere Vertragsbedingungen

Einkauf von Produkten aus dem Bereich Rhythmologie
Ausschreibungsnummer: EU-AUS-031/2026

Inhalt

1. Rahmenvereinbarung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Anlieferungs- oder Annahmestelle.....	3
3. Ausführungsfristen.....	3
4. Rechnungen (§ 15).....	3
5. Zahlungsbedingungen (§ 17).....	4
6. Lieferverzug, Schadenersatzansprüche und Vertragsstrafen.....	4
7. Weitere besondere Vertragsbedingungen.....	5

Besondere Vertragsbedingungen (Lieferungen und Dienstleistungen)

Die §§ beziehen sich auf die VgV und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung wird mit dem Zuschlag geschlossen. Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt gemäß Ziffer 5.1.3 der europaweiten Bekanntmachung 24 Monate. Zugunsten der Auftraggeber besteht die Option entweder einer 2-maligen Verlängerung der Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr oder alternativ einer 1-maligen Verlängerung der Vertragslaufzeit um zwei Jahre. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre..

2. Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort	gemäß beigefügter Liste der Prospitalia Vertragseinrichtungen
Gebäude	gemäß beigefügter Liste der Prospitalia Vertragseinrichtungen
Raum	gemäß Vorgabe im Leistungsabruf durch die Prospitalia Vertragseinrichtungen

3. Ausführungsfristen

Anlieferung	gemäß Vorgabe im Leistungsabruf durch die Prospitalia Vertragseinrichtungen (frühestens 24 Stunden nach Eingang des Leistungsabrufs)
Ende der Ausführung	gemäß Vorgabe im Leistungsabruf durch die Prospitalia Vertragseinrichtungen (grundsätzlich 96 Stunden nach Eingang des Leistungsabrufs)

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: _____

4. Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 2-fach und zugleich bei _____
__fach einzureichen.

5. Zahlungsbedingungen (§ 17)

- a) Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

6. Lieferverzug, Schadenersatzansprüche und Vertragsstrafen

- a) Erkennt der Auftragnehmer, dass eine vereinbarte Lieferfrist oder eine vereinbarte Liefermenge - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er dies der Prospitalia unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Schriftform mitzuteilen.
- b) Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Lieferverzögerung möglichst kurz zu halten und die Unterschreitung der Liefermenge möglichst kurzfristig auszugleichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Prospitalia unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen in Schriftform zu informieren.
- c) Durch die Mitteilung einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzögerung oder Unterschreitung einer vereinbarten Liefermenge ändert sich eine vereinbarte Lieferfrist bzw. Liefermenge nicht. Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer zum Ersatz der den Auftraggebern (= Vertragseinrichtungen der Prospitalia) entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet.
- d) Ein solcher Verzugsschaden ist auch das Nichterreichen von Liefermengen/Marktanteilen/Umsätzen und eine darauf basierende Verschlechterung von Mengen-, Marktanteils- und/oder umsatzbezogenen Konditionsvereinbarungen zu Lasten der Auftraggeber. Die Auftraggeber werden in solchen Fällen abrechnungstechnisch so gestellt, als wenn die vereinbarten Abnahmemengen erreicht worden wären.
- e) Die Annahme einer verspäteten oder unvollständigen Lieferung durch die Auftraggeber enthält keinen Verzicht auf eventuelle Schadenersatz- und sonstige Ansprüche der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer, die auf der Lieferverzögerung oder der nur teilweisen Lieferung beruhen.

Im Falle einer durch den Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist sowie der Unterschreitung einer vereinbarten Liefermenge verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer pauschalen Vertragsstrafe in Höhe von maximal drei Prozent der Nettoabrechnungssumme der vereinbarten Liefermenge. Die Vertragsstrafe wird mit dem Eintritt des Verzugs des Auftragnehmers fällig. Beide Parteien sind bestrebt, etwaige Lieferabweichungen frühzeitig zu kommunizieren und gemeinsam Lösungen zu finden.

7. Weitere besondere Vertragsbedingungen

a) Boni u.ä.

Der Bieter kann zusätzliche Umsatz-, Steigerungs- und Marktanteilsboni anbieten. Diese sind im dafür vorgesehenen Reiter im Leistungsverzeichnis dem Angebot beizufügen. Diese zusätzlichen Boni u.ä. gehen nicht in die Wertung der Angebote der Rahmenvereinbarung, aber in die Einzelabrufe ein.

b) Preise/Preisangaben

Die Preise sind grundsätzlich Festpreise für die Laufzeit der Ausschreibung. Im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen sind Preisänderungen nach unten zulässig; Preisänderungen nach oben unterliegen den Voraussetzungen des § 132 GWB und sind grundsätzlich unzulässig. Die Preisbindung endet mit Ende der Grundlaufzeit (voraussichtlich zum 31.12.2028). In den Monaten September/Okttober 2028 findet optional eine Verhandlung über die Konditionen für weitere 12 bzw. 24 Monate statt. Die Grundlage für diese Verhandlungen sind die DRG-Entwicklungen in den zugehörigen Kostenarten. Sollten sich bei den DRGs signifikante Veränderungen ergeben, so werden die Vertragsparteien im Verhandlungsjahr das oben angegebene Modell einvernehmlich anpassen. Dies gilt hinsichtlich der Option auf einer 2. Verlängerung für 12 Monate ebenso für das Jahr 2029. Zugunsten der Auftraggeber besteht die Option entweder einer 2-maligen Verlängerung der Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr oder alternativ einer 1-maligen Verlängerung der Vertragslaufzeit um zwei Jahre. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre. Dies gilt hinsichtlich der Option auf einer 2. Verlängerung für 12 Monate ebenso für das Jahr 2029, sollte im Rahmen der ersten Verlängerung nur um 12 Monate verlängert worden sein.

Auch bei den nicht wertungsrelevanten Preisangaben erfolgt eine Prüfung dahingehend, ob es sich um eine ungewöhnlich hohe Preisangabe handelt. Eine solch ungewöhnlich hohe Preisangabe kann nach § 60 VgV zu einem Ausschluss des Angebotes führen, sofern seine Höhe nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden kann

c) Aufwendungsersatz

Jeder Bieter, der den Zuschlag erhält, erstattet der Prospitalia GmbH einen Aufwendungsersatz für die mit der Umsetzung und Durchführung des Vertrages entstehenden Aufwendungen gemäß gesonderter bestehender oder neu abzuschließender Zusatzvereinbarung. Eine kausale Verknüpfung zwischen einem Zuschlag und dem Bestehen oder Abschluss einer Zusatzvereinbarung über den Aufwendungsersatz in Form einer zwingend abzuschließenden Zusatzvereinbarung besteht nicht.

d) Abrufberechtigung der Vertragseinrichtungen

Voraussetzung für den Abruf von Leistungen aus dieser Ausschreibung ist die Stellung als Vertragseinrichtung der Prospitalia. Mit dem Wegfall dieser Stellung erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Ausschreibung, insbesondere das Recht zum Leistungsabruf aus der Ausschreibung. Prospitalia wird die Unternehmen, die einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend informieren.

e) Datenschutz

Dem Auftragnehmer ist untersagt, personenbezogene Daten, welche der Auftraggeber für eigene Zwecke oder als Auftragsverarbeiter für Dritte verarbeitet, auf der Basis von Data Privacy Framework in die USA zu übertragen. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung dieser Bedingung auch mit Wirkung für seine Unterauftragnehmer.

Prospitalia GmbH
Magirus-Deutz-Straße 13
89077 Ulm